



ZENTRALORGANISATION
DER KRIEGSOPFER- UND BEHINDERTENVERBÄNDE
ÖSTERREICHS

1080 WIEN, LANGE GASSE 53, TEL. (0222) 43 15 80
FAX 43 15 80 54

An das
Bundesministerium für Arbeit
und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

Wien, 25. Juni 1992
mag.sv/st

Betr.: Stellungnahme zum
- Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes
- einer Verordnung über die näheren
Bestimmungen für die Beurteilung der
Pflegebedürftigkeit nach dem
Bundespflegegeldgesetz
- Entwurf einer Vereinbarung
gem. Artikel 15a B-VG über gemeinsame
Maßnahmen des Bundes und der Länder
für pflegebedürftige Personen
Zl. 44.170/41-9/1992

GESETZENTWURF	
Zl. 58	-GE/19 P2
Datum:	2. JULI 1992
Verteilt:	03. Juli 1992 <i>J. H. H. H.</i>

J. H. H. H.

Unter Bezugnahme auf das do. Schreiben vom 26. Mai 1992 erlaubt sich die Zentralorganisation nachfolgende Stellungnahme abzugeben. Bemerkt wird, daß gleichzeitig 25 Exemplare dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates weitergeleitet wurden.

I. Grundsätzliches

Grundsätzlich hält die Zentralorganisation der Kriegsopfer- und Behindertenverbände Österreichs fest, daß der vorliegende Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes sowie der Entwurf einer Verordnung über die näheren Bestimmungen für die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit nach dem Bundespflegegeldgesetz sowie der Entwurf einer Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen als erster Schritt in die richtige Richtung bei der Betreuung von pflegebedürftigen Personen angesehen werden kann.

II. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 4 Abs.1:

Im Entwurf ist vorgesehen, daß das Pflegegeld ab Vollendung des 3. Lebensjahres gebührt. Dagegen wird eingewendet, daß insbesondere bei schwerbehinderten Kindern auch vor Vollendung des 3. Lebensjahres ein überaus intensives und auch finanziell aufwendiges Betreuungserfordernis besteht, daß durch die derzeit zur Verfügung gestellten Leistungen (erhöhte Familienbeihilfe, Steuerfreibeträge ect.) nicht abgedeckt werden kann.

BANKKONTEN:

CREDITANSTALT-BANKVEREIN, WIEN, KTO. NR. 29-89796 - ÖSTERR. LÄNDERBANK, WIEN, KTO. NR. 110-102-237

POSTSCHECKKTO. NR. 1.830.004 - RAFFAELBANK NÖ-WIEN, KTO. NR. 99.481

Es wird daher vorgeschlagen, das vorgesehene Pflegegeld bereits ab dem Zeitpunkt der Geburt eines Kindes bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zu gewähren.

Zu § 4 Abs. 4:

In dieser Bestimmung ist vorgesehen, daß auf die Zuerkennung des Pflegegeldes nach einer bestimmten Stufe gem. § 4 Abs. 2 erst ab 1. Jänner 1997 ein Rechtsanspruch besteht. Diese Regelung erscheint zwar im Hinblick auf die Vollziehbarkeit des Bundespflegegeldgesetzes im Instanzenzug einleuchtend, jedoch wäre zu überlegen, daß trotz des Nichtbestehens eines Rechtsanspruches bis 31.12.1996, eine "quasi zweitinstanzliche" Prüfung der Zuerkennung einer bestimmten Pflegegeldstufe eingeführt werden könnte.

Zu § 5 Abs. 1:

Es ist vorgesehen, das Pflegegeld zwölfmal jährlich auszubehalten.

Die dieser Regelung zugrundeliegenden Gedanken gehen davon aus, daß Pflegebedürftigkeit nur während zwölf Monaten jährlich vorliegen kann. Dies ist zwar grundsätzlich richtig, doch wird hierbei übersehen, daß die Hilfs- und Betreuungserfordernisse, so sie im persönlichen Dienstleistungssektor angesiedelt sind, Kostenberechnungen auf der Basis von vierzehn Monatsgehältern für etwaige Pflegepersonen vorsehen. Dies gilt auch für jene Fälle, in denen Pflegepersonen angestellt werden oder aber auch Angehörige in ein sozialversicherungsrechtliches Verhältnis gebracht werden (vierzehnmahlige Bezahlung von Sozialversicherungsbeiträgen).

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß in den Beratungen für die Einführung des Bundespflegegeldgesetzes davon ausgegangen wurde, die Pflegegelder vierzehnmahl jährlich auszubehalten und es hat sich die überwiegende Mehrheit der in den verschiedenen Arbeitsgruppen tätigen Experten für die vierzehnmahlige Auszahlung ausgesprochen.

Was die Höhe der Pflegegelder in den Stufen I-VII betrifft, stellt die Zentralorganisation fest, daß die genannten Beträge nur als erster Schritt in Richtung der von den Behindertenorganisationen geforderten Pflegegelder in der Höhe der Pflegezulagenbeträge gem. § 18 KOVG darstellen können und es wäre daher begrüßenswert, wenn bereits die Angleichung der Pflegegelder stufenweise an jene Beträge der Versorgungsgesetze im Gesetzestext vorgesehen werden könnte.

Zu § 12 Abs.1

In den Beratungen zur Einführung eines Bundespflegegeldgesetzes war nie davon die Rede, daß, wenn ein Anspruchsberechtigter auf Kosten eines Landes, einer Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers, in einer gem. § 12 abs.1 Z. 1-4 genannten Anstalt gepflegt wird, der Anspruch auf Pflegegeld zum Ruhen kommen soll.

Im Gegenteil, es wurde immer wieder die Auffassung vertreten, daß es hier zu keinem Ruhen kommen soll, damit es dem einzelnen Pflegebedürftigen ermöglicht wird, den Aufenthalt in einer derartigen Einrichtung selbst finanzieren zu können. Überdies besteht in diesem Zusammenhang die Gefahr, daß die Länder einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Bund unter der Voraussetzung des vorliegenden § 12 die Zustimmung verweigern könnten.

Es wird daher vorgeschlagen § 12 ersatzlos zu streichen.

Zu § 16

Unter Fortführung der Anmerkungen der Zentralorganisation zu § 5 Abs.1 wäre im § 16 eine Regelung über die Auszahlung der Sonderzahlungen (1. Mai und 1. Oktober eines jeden Jahres) aufzunehmen.

III Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die näheren Bestimmungen für die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit nach dem Bundespflegegeldgesetz

Der vorliegende Verordnungsentwurf wird zur Kenntnis genommen.

IV. Vereinbarung gem. Art.15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen:

Der vorliegende Entwurf einer Vereinbarung gem. Art.15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Als besonders positiv wird angemerkt, daß der in Anlage A festgehaltene Leistungskatalog und die Qualitätskriterien für die ambulanten, teilstationären und stationären Dienste als Mindeststandard der Sachleistungen den Bedürfnissen der pflegebedürftigen Personen entspricht und wird seitens der Zentralorganisation besonders begrüßt. Ebenso erachtet die Zentralorganisation die in Anlage B festgelegten Inhalte und den Aufbau der Entwicklungs(Bedarfs)pläne als taugliches Instrument für die zukunftsorientierte Betreuung von pflegebedürftigen Personen.

Die Zentralorganisation ersucht, den von ihr vorgebrachten Änderungsvorschlägen Rechnung zu tragen und verbleibt

mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

OMR Dr. Karl Schwarzl



Der Generalsekretär:

Mag. Michael Svoboda